

Geschäftsstelle:

Landeselternvertretung Thüringen
Werner-Seelenbinder-Straße 7 - 99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
23.02.2021 13:36

Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt
Telefon: 0361 39601960

info@lev-thueringen.de

Thüringer Landtag

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

4656/2021

Erfurt, den
23. Februar 2021

Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG)

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

-Ds. 7/2602-

Betreuende Eltern während der Corona-Pandemie nicht weiter belasten – Beiträge bei pandemiebedingter Nichtinanspruchnahme von Betreuung in Kindergärten und Horten aussetzen

Antrag der Fraktion der CDU

-Ds. 7/2511-

hier: Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Thüringer Landeselternvertretungen für Kindergarten(TLEVK) und Schule(LEV) nehmen gemeinsam zu den vorliegenden Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

1. zum Zeitraum der Rückerstattung

Aus Sicht der Eltern ist es nicht zu akzeptieren, dass die Gebühren erst ab 01.01.2021 erstattet werden sollen. Pandemiebedingte Schließungen ab 01.07.2020 bleiben unbeachtet und werden den jeweiligen Trägern überlassen.

Wir fordern die Erstattung für alle pandemiebedingten Schließzeiten ab 01.07.2020.

2. Erstattungshöhe

Insoweit vorgeschlagen wird, Erstattungen erst dann vorzunehmen, wenn die Schulen und Einrichtungen mehr als 15 Kalendertagen geschlossen sind, ist dies nicht akzeptabel.

Wir fordern, dass sich die Höhe der Erstattung anteilig zum tatsächlichen Betreuungsangebot bemisst. Hierbei ist nicht nur auf die Öffnungstage, sondern zusätzlich auf die Betreuungszeiten abzustellen.

Ebenfalls nicht zu akzeptieren ist die Regelung, dass bei einer Inanspruchnahme von mehr als fünf Tagen, in denen durch die Eltern die Betreuung in einer Kita in Anspruch genommen wurde, der volle Beitrag erhoben werden soll, selbst dann, wenn die Einrichtung nicht mehr als 15 Kalendertage geöffnet war.

Wir fordern, diesen Passus zu streichen und auch hier die Erstattung im Verhältnis zum tatsächlichen Angebot zu berechnen.

3. Fälligkeit der Erstattungen

Die beiden Vorschläge stellen darauf ab, dass die Erstattungen nach Wiederaufnahme des Regelbetriebes an die Familien zu erstatten sind. Dabei unterscheiden sie sich lediglich in der Bearbeitungs- und Auszahlungsfrist. Diese bewegt sich zwischen 6 und 3 Monaten. Dies ist nicht akzeptabel.

Wir fordern, dass die Erstattung monatlich und innerhalb von 30 Tagen nach Ende des von Schließungen oder Betreuungseinschränkungen betroffenen Monats zu erfolgen hat.

4. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Die Erstattungen knüpfen ausschließlich an das zur Verfügung gestellte Betreuungsangebot der Einrichtung an. Die Gründe für ein Unmöglichwerden liegen pandemiebedingt z. T. auch in den persönlichen Verhältnissen der Familien begründet und sind nicht steuerbar.

Wir fordern, dass den Familien in allen Fällen pandemiebedingter Unmöglichkeit der Wahrnehmung von Betreuungsangeboten in Schulen und Kitas die Gebühren anteilig erstattet werden.

5. Geltungsdauer

Die Gesetzentwürfe stellen auf einen Zeitraum bis Ende April 2021 ab.

Wir fordern, dass die Entlastungsregelungen unbefristet und für jeden Fall der Feststellung einer Pandemie von nationaler Bedeutung sowie aller nicht durch die Eltern zu vertretenden Schließungen und Einschränkungen von Betreuungsangeboten gelten.

Begründung

Bei Horten, Kitas und Schulen in freier Trägerschaft handelt es sich um öffentlich-rechtlich organisierte Betreuung- und Bildungsangebote. Diese folgen aus dem Bildungsmonopol des Staates, der insoweit auch zur Gewährleistung verpflichtet ist. Schulen und Einrichtungen in freier Trägerschaft nehmen als Beliehene die staatlichen Aufgaben wahr, so dass zumindest bzgl. des Grundangebotes auf eine feingranulare Differenzierung verzichtet werden kann. Jedenfalls handelt es sich bei den Angeboten der freien Träger auch um zivilrechtlich begründete Vertragsverhältnisse, so dass hier die Grundsätze der Leistungsstörung, mithin der Unmöglichkeit Anwendung finden.

Die Prinzipien der Leistungsstörung sind auch auf öffentlich-rechtliche Angebote anzuwenden. Bei staatlichen Schulen, Horten und Kitas handelt es sich um Einrichtungen, für deren Nutzung Gebühren

erhoben werden. Die Erhebung von Gebühren muss dabei aber dem Äquivalenzgebot entsprechen. Zwar können auch hier bereits Abgaben oder Gebühren erhoben werden für das bloße Vorhalten des öffentlich-rechtlichen Angebots, aber grundsätzlich ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme unabdingbare Voraussetzung für die Erhebung von Gebühren.

Abweichend von den Grundsätzen des Gebührenrechts werden für Schulen, Horte und Kitas ausschließlich Nutzungsgebühren erhoben. Nur die Familien, die das Angebot tatsächlich nutzen, werden zur Kostenbeteiligung durch die Gebühren herangezogen. Die Grundkosten der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur werden durch die Allgemeinheit der Steuerzahler übernommen.

Diesem Prinzip folgend ist die Erhebung von Gebühren für Schulen, Horte und Kitas dem Austauschverhältnis von Angebot und Inanspruchnahme und den Grundsätzen der Äquivalenz unterworfen.

Es gilt der Grundsatz: Keine Gebühren ohne Leistung!

Wird dieser Grundsatz gebrochen, werden Familien mit Kindern über Gebühr und zusätzlich zu den immensen kinderbedingten Anstrengungen und Kosten in Zeiten der Pandemie belastet. Ein sich dann als Sonderopfer für Familien darstellender Beitrag zur Aufrechterhaltung staatlicher Strukturen der Daseinsfürsorge ist bereits moralisch fragwürdig und stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken, da dadurch dem besonderen Schutz von Kindern und Familie nicht Rechnung getragen wird.

Zu 1.

Gemäß § 30a ThürKigaG und 12a ThürSchFG wurden die Elternbeiträge für Kita und Hort im Zeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020 vollständig ausgesetzt. Diese für Eltern unbürokratische Herangehensweise lassen die nun vorgelegten vermissen. Vielmehr sollen Regelungen geschaffen werden, die einerseits komplexe Prüfungen und Berechnungen erfordern und zum anderen zu einer nicht vollständigen Erstattung führen. Es ist zu fordern, dass generell für Zeiten der Schließung die Beteiligung der Eltern entfällt und mithin zu viel gezahlte Beiträge zu erstatten sind.

In jeden Fall werden die landesweiten Schließungen ab 16.12.2020 völlig außer Acht gelassen. Von lokal angeordneten Schließungen findet sich in den Entwürfen genauso wenig.

Zu 2.

Den Prinzipien des öffentlich-rechtlichen Leistungsaustausches als Grundlage der Berechtigung zur Gebührenerhebung widerspricht es eklatant, dass auf eine Mindestzeit der Öffnung von Schulen, Horten und Kitas abgestellt werden soll. Hinzu kommt, dass im Kita-Bereich das Gebühren-Leistungsverhältnis völlig ins Absurde verschoben wird, wenn eine Nutzung von 25% bereits den vollen Gebührensatz begründen kann.

Darüber hinaus berechnen sich die Gebühren auf das gesetzlich normierte Betreuungsangebot. Dies umfasst bei Horten eine tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden. Selbst für die sog. Notbetreuung oder den sog. eingeschränkten Regelbetrieb werden die Betreuungszeiten reduziert, i. d. R. auf 6 Stunden. Dies muss bei der Reduktion der Gebühren Eingang finden.

Zu 3.

Die vorgelegten Entwürfe gehen von Erstattungen nach Wiederaufnahme des Regelbetriebs innerhalb von 3 bzw. 6 Monaten aus. Diese Bestimmung ist unklar. Die Erfahrungen haben gelehrt, dass die Wiederaufnahme des Regelbetriebes hinsichtlich seiner Dauer ungewiss ist. Pandemiebedingt folgen Zeiten des Regelbetriebs möglicherweise in äußerst kurzem Abstand wieder Einschränkungen, so dass hier bereits die Unklarheit bzgl. der Feststellung des Zeitpunktes besteht.

Darüber hinaus stellen die hier zu behandelnden Gebühren z. T. nicht unerhebliche Belastungen für die Familien dar. Dies betrifft nicht nur ohnehin einkommensschwache Haushalte, sondern auch Familien mit mittleren und höheren Einkommen. Ursächlich hierfür sind die weitreichenden pandemiebedingten Einschränkungen der Erwerbsmöglichkeiten und die gerade für Kinder entstehenden zusätzlichen Belastungen. Diese dürften unstrittig sein, da der Bundesgesetzgeber hierauf, wenn auch unzureichend, mit der Erhöhung des Kindergeldes etc. reagierte. Bei Familien mit mittleren und höheren Einkommen darf darüber hinaus nicht unbeachtet bleiben, dass diese i. d. R. aufgrund der einkommensabhängigen Staffelung der Gebühren überdurchschnittlich herangezogen werden.

Insoweit ist ein Zuwarten von 3 – 6 Monaten ab einem nicht genau zu definierendem Zeitpunkt nicht hinnehmbar. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum die zuständigen Stellen hierfür so lange brauchen sollten. Die hierfür notwendigen Arbeiten sollten auch unter Beachtung pandemiebedingte Abstandsregelungen innerhalb eines Monats nach Abschluss des Gebührenmonats zu leisten sein.

Zu 4.

Pandemiebedingt sind die Gründe vielfältig, warum Bildungs- und Betreuungsangebote nicht wahrgenommen werden können. So werden in den vorliegenden Regelungen bspw. Quarantäne oder Kontaktbeschränkungen nicht erfasst. Noch komplizierter wird dies, wenn die Nichtnutzung aufgrund von Allgemeinverfügungen, z. B. bei Reiserückkehrern, angeordnet wurde und keine expliziten Bescheinigungen vorliegen. In jedem Fall handelt es sich hierbei ebenfalls um staatliche Verbote der Inanspruchnahme, die unbedingt als Erstattungsansprüche aufgenommen werden müssen.

Um hierdurch nicht überbordende bürokratische Hürden aufzubauen, ist ein genereller Gebührenverzicht bei Schließung angezeigt.

Zu 5

Der Verlauf der bisherigen Pandemie hat gelehrt, dass diese sich nicht nach politischen Wunschterminen richtet. Vielmehr sind alle zugänglichen seriösen Quellen überzeugt, dass uns die Covid-19-Pandemie mindestens das gesamte Jahr 2021 beschäftigen wird. Ebenfalls gehen diese Kreise davon aus, dass pandemische Geschehen auch zukünftig drohen. Insoweit ist es jetzt erforderlich, richtungsweisende und dauerhafte Regelungen zu treffen.